

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1958

Nummer 49

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
24. 6. 58	Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer für die nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu bildenden Fachkammern . . . . .	303	299
24. 6. 58	Verordnung über die zuständige Behörde nach § 24 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte . . . . .	760	299
1. 7. 58	Verordnung über die Feststellung der Gebietsgrenzen des Großen Erftverbandes . . . . .	232	299

303

**Verordnung  
über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer für  
die nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen zu bildenden Fachkammern.**

Vom 24. Juni 1958.

Gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Ministerpräsident beruft die Beisitzer der nach § 75 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bei den Verwaltungsgerichten des erster und zweiten Rechtszuges zu bildenden Fachkammern (Fachsenate).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Steinhoff.

— GV. NW. 1958 S. 299.

780

**Verordnung  
über die zuständige Behörde nach § 24 des Gesetzes  
über eine Altershilfe für Landwirte.**

Vom 24. Juni 1958.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Innere Verwaltung verordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftsbehörde im Sinne des § 24 Buchst. b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063) sind die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

(2) Ortlich zuständig ist der Landesbeauftragte im Kreise, in dessen Bezirk sich die Hofstelle des verpflichteten Unternehmers befindet.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Steinhoff.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:  
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 299.

232

**Verordnung  
über die Feststellung der Gebietsgrenzen  
des Großen Erftverbandes.**

Vom 1. Juli 1958.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 12. Mai 1958 (GV. NW. S. 253) werden die Grenzen des Verbandsgebietes im einzelnen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr nach Anhörung des Wasserwirtschaftsausschusses des Landtags folgendermaßen festgestellt:

§ 1

Die Grenzen des Verbandsgebietes werden durch die äußerer Grenzen der nachstehend aufgeführten Verwaltungsbezirke und die im folgenden genannten topographischen Merkmale gebildet:

Gemeindegrenze von Rondorf vom Schnittpunkt mit der linken Uferlinie des Rheins (bei Strom-km 671,19) ab bis zur Gemeindegrenze Berzdorf;  
Gemeindegrenze Berzdorf bis zur Gemeindegrenze Sechtem;  
Gemeindegrenze Sechtem bis zur Gemeindegrenze Bornheim;  
Gemeindegrenze Bornheim bis zur Gemeindegrenze Alfter;  
Gemeindegrenze Alfter bis zur Gemeindegrenze Heimerzheim;  
Gemeindegrenze Heimerzheim bis zur Gemeindegrenze Buschhoven;  
Gemeindegrenze Buschhoven bis zur Gemeindegrenze Flerzheim;  
Gemeindegrenze Flerzheim bis zur Gemeindegrenze Lüftelberg;  
Gemeindegrenze Lüftelberg bis zur Gemeindegrenze Meckenheim;

Gemeindegrenze Meckenheim bis zur Gemeindegrenze Merl;

Gemeindegrenze Merl bis zur Gemeindegrenze Adendorf;

Gemeindegrenze Adendorf bis zur Gemeindegrenze Arzdorf;

Gemeindegrenze Arzdorf bis zur Gemeindegrenze Fritzdorf;

Gemeindegrenze Fritzdorf bis zur Gemeindegrenze Adendorf;

Gemeindegrenze Adendorf bis zur Gemeindegrenze Altendorf;

Gemeindegrenze Altendorf bis zur Gemeindegrenze Hilberath;

Gemeindegrenze Hilberath bis zur Gemeindegrenze Flammersheim;

Gemeindegrenze Flammersheim bis zur Gemeindegrenze Kirchheim;

Gemeindegrenze Kirchheim bis zur Gemeindegrenze Münstereifel;

Gemeindegrenze Münstereifel bis zur Gemeindegrenze Mahlberg;

Gemeindegrenze Mahlberg bis zur Gemeindegrenze Schönau-Langscheid;

Gemeindegrenze Schönau-Langscheid bis zur Gemeindegrenze Tondorf;

Gemeindegrenze Tondorf bis zur Gemeindegrenze Frohngau;

Gemeindegrenze Frohngau bis zur Gemeindegrenze Engelgau;

Gemeindegrenze Engelgau bis zur Gemeindegrenze Zingsheim;

Gemeindegrenze Zingsheim bis zur Gemeindegrenze Weyer;

Gemeindegrenze Weyer bis zur Gemeindegrenze Kallmuth;

Gemeindegrenze Kallmuth bis zur Gemeindegrenze Wallenthal;

Gemeindegrenze Wallenthal bis zur Gemeindegrenze Bleibuir;

Gemeindegrenze Bleibuir bis zur Gemeindegrenze Hergarten;

Gemeindegrenze Hergarten bis zur Gemeindegrenze Vlatten;

Gemeindegrenze Vlatten bis zum Schnittpunkt mit der Mittellinie der Straße Gemünd-Heimbach (Punkt 509,8);

Mittellinie der Straße Gemünd-Heimbach in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Vlatten (Punkt 493,0);

Gemeindegrenze Vlatten (Punkt 493,0) bis zur Gemeindegrenze Wollersheim;

Gemeindegrenze Wollersheim bis zur Gemeindegrenze Berg-Thuir;

Gemeindegrenze Berg-Thuir bis zur Gemeindegrenze Thum;

Gemeindegrenze Thum bis zur Gemeindegrenze Froitzheim;

Gemeindegrenze Froitzheim bis zur Gemeindegrenze Soller;

Gemeindegrenze Soller bis zur Gemeindegrenze Jakobwüllesheim;

Gemeindegrenze Jakobwüllesheim bis zur Gemeindegrenze Binsfeld;

Gemeindegrenze Binsfeld bis zur Gemeindegrenze Girbelsrath;

Gemeindegrenze Girbelsrath bis zur Gemeindegrenze Merzenich;

Gemeindegrenze Merzenich bis zur Gemeindegrenze Ellen;

Gemeindegrenze Ellen bis zur Gemeindegrenze Oberzier;

Gemeindegrenze Oberzier bis zur Gemeindegrenze Niederzier;

Gemeindegrenze Niederzier bis zur Gemeindegrenze Hambach;

Gemeindegrenze Hambach bis an das linke Ufer des Ellebaches (Planquadrat 2529/5641);

linke Uferlinie des Ellebaches bis zur Kreuzung des Ellebaches mit dem Bahnkörper der Eisenbahn rd. 500 m nördlich des Bahnhofs Jülich;

von dieser Kreuzung ab entlang der Eisenbahnlinie von Jülich nach Erkelenz (unter Ausschluß von Bahnkörper und Bahnanlagen) bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Broich (rd. 870 m nordwestlich des Bahnhofs Broich);

Gemeindegrenze Broich bis zur Gemeindegrenze Mersch;

Gemeindegrenze Mersch bis zur Gemeindegrenze Müntz;

Gemeindegrenze Müntz bis zur Gemeindegrenze Gevelsdorf;

Gemeindegrenze Gevelsdorf bis zur Gemeindegrenze Holzweiler;

Gemeindegrenze Holzweiler bis zur Gemeindegrenze Keyenberg;

Gemeindegrenze Keyenberg bis zur Gemeindegrenze Venrath;

Gemeindegrenze Venrath bis zur Gemeindegrenze Wickrath;

Gemeindegrenze Wickrath bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Erkelenz—Rheydt (Planquadrat 2525/5662);

von diesem Schnittpunkt ab entlang der Eisenbahnlinie Erkelenz—Rheydt (unter Ausschluß von Bahnkörper und Bahnanlagen) bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Wickrath (Planquadrat 2529/5667);

Gemeindegrenze Wickrath bis zum Schnittpunkt mit der rechten Uferlinie der Niers (Planquadrat 2529/5666);

rechte Uferlinie der Niers bis Zoppenbroich;

von Zoppenbroich rechte Uferlinie der neuen Niers bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Korschenbroich (Planquadrat 2533/5671);

Gemeindegrenze Korschenbroich in nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Kleinenbroich;

Gemeindegrenze Kleinenbroich bis zur Gemeindegrenze Büttgen;

Gemeindegrenze Büttgen bis zur Grenze der Stadt Neuß;

Grenze der Stadt Neuß bis zum Schnittpunkt mit der rechten Uferlinie des Nordkanals;

rechte Uferlinie des Nordkanals bis zum Ebertplatz (Stadt Neuß);

vom Ebertplatz entlang der nördlichen Begrenzung der Nordkanal-Allee bis zum Alexianerplatz;

vom Alexianerplatz über die Mittellinie des Scheiben-damms bis zur Uferlinie des Sporthafens;

südliche Uferlinie des Sporthafens bis zur Uferlinie des Rheins;

Uferlinie des Rheins bis zur Erftmündung;

rechte Uferlinie der Erft bis zur Einmündung des Norf-baches;

rechte Uferlinie des Norfbaches bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Neuß—Köln (Planquadrat 2551/5670);

von diesem Schnittpunkt ab entlang der Eisenbahn-linie Neuß—Köln (unter Ausschluß von Bahnkörper und Bahnanlagen) bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Dormagen (Bahnwärterhaus Plan-quadrat 2556/5664);

Gemeindegrenze Dormagen bis zur linken Uferlinie des Rheins (bei Strom-km 715,72);

linke Uferlinie des Rheins bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Rondorf (bei Strom-km 671,19).

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-kündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1958.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 299.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.